_

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Bundesrepublik Deutschland

Sozialgericht Bundessozialgericht Sachgebiet Rentenversicherung

Abteilung 13
Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen -

Datum 13.12.2000

2. Instanz

Aktenzeichen -

Datum 09.05.2001

3. Instanz

Datum 31.01.2002

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 2001 wird zurückgewiesen. Die Beklagte hat der Klägerin auch die au̸ergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten über die Rückforderung von Altersrentenleistungen wegen Ã∏berschreitens der Hinzuverdienstgrenze.

Die am 28. August 1937 geborene Klägerin bezieht seit dem 1. September 1997 Altersrente (AlR) für Frauen (Bescheid vom 2. September 1997). Ab April 1999 nahm die Klägerin bei der Firma I. Gebäudereinigung (im Folgenden: Firma I.) eine Beschäftigung auf. Im April 1999 blieb ihr Verdienst aus dieser Beschäftigung unter 630,00 DM. Im Mai 1999 erzielte die Klägerin bei 63 Arbeitsstunden einen Verdienst in Höhe von 1.019,20 DM (brutto) und im Juni 1999 bei 73,5 Arbeitsstunden in Höhe von 1.121,12 DM (brutto).

Die Beklagte wurde durch die Krankenkasse ýber die Beschäftigung der Klägerin unterrichtet und forderte von dieser zunächst die Lohnabrechnungen an. AnschlieÃ□end hob sie â□□ nach vorheriger Anhörung (Schreiben vom 27. August 1999) â□□ mit Bescheid vom 20. September 1999 den Rentenbescheid vom 2. September 1997 fýr die Zeit vom 1. Mai bis 30. Juni 1999 mit der Begründung auf, der Klägerin habe für diesen Zeitraum wegen des Ã□berschreitens der Hinzuverdienstgrenze von 630,00 DM nur eine Teilrente in Höhe von 2/3 der Vollrente zugestanden. Der Ã⅓berzahlte Betrag in Höhe von 889,62 DM sei zurÃ⅓ckzuzahlen. Den Widerspruch der Klägerin gegen diesen Bescheid wies die Beklagte als unbegrÃ⅓ndet zurÃ⅓ck (Widerspruchsbescheid vom 17. Januar 2000).

Mit Urteil vom 13. Dezember 2000 hat das Sozialgericht Dýsseldorf (SG) die angefochtenen Bescheide aufgehoben und die Berufung zugelassen. Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat die von der Beklagten eingelegte Berufung als unbegründet zurýckgewiesen und hierzu im Wesentlichen ausgeführt:

Das SG habe die angefochtenen Bescheide zu Recht aufgehoben, weil das ̸berschreiten der Hinzuverdienstgrenze in den Monaten Mai und Juni 1999 fþr den Bezug der Altersrente unschä¤dlich gewesen sei. Die Klä¤gerin habe die Hinzuverdienstgrenze von 630,00 DM lediglich in diesen Monaten um einen Betrag überschritten, der seinerseits nicht über 630,00 DM gelegen habe. Dieses zweimalige Ã\(\text{Derschreiten habe au}\tilde{A}\(\text{Ter Betracht zu bleiben. Die gegenteilige}\) Ansicht der Beklagten, dass ein zweimaliges ̸berschreiten der Hinzuverdienstgrenze lediglich dann unschäzdlich sei, wenn das ļber die Hinzuverdienstgrenze hinaus erzielte Entgelt aus einer einmaligen Zahlung von Arbeitsentgelt, wie zB Weihnachts- oder Urlaubsgeld, herrühre, ergebe sich nicht aus dem Wortlaut des <u>§ 34 Abs 2 Satz 2</u> des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI). Soweit sich die Beklagte für ihre Ansicht auf die Auslegung des § 96a Abs 1 Satz 2 SGB VI und die dazu gegebene GesetzesbegrÃ¹/₄ndung stÃ¹/₄tze, berücksichtige sie nicht, dass <u>§ 96a SGB VI</u> nicht auf die HinzuverdienstmĶglichkeiten bei einer Rente wegen Alters, sondern auf diejenigen bei einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÄxhigkeit zugeschnitten sei. Dagegen fänden sich in den Gesetzmaterialien zu <u>§ 34 Abs 2 Satz 2 SGB VI</u> keine Hinweise auf die Lesart der Beklagten, die ein zweimaliges ̸berschreiten der Hinzuverdienstgrenze nur durch Einmalzahlungen, wie Weihnachts- und Urlaubsgeld, zulassen wolle. Vielmehr solle mit der gesetzlichen Regelung gerade ein Fall wie der der KlĤgerin erfasst werden, die den allmonatlich zulĤssigen Hinzuverdienst zweimal aufgrund schwankender Arbeitsstunden überschritten habe. Die vom Gesetzgeber beabsichtigte einfache Handhabung lasse ein zweimaliges à berschreiten der Hinzuverdienstgrenze unabhà ngig davon zu, ob es sich dabei um Einmalzahlungen oder um Entgelte wegen besonders hoher Stundenzahl handele.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision r $\tilde{A}^{1/4}$ gt die Beklagte eine Verletzung von \hat{A}^{S} 34 SGB VI und tr \tilde{A} zur Begr $\tilde{A}^{1/4}$ ndung im Wesentlichen vor:

34 Abs 2 Satz 2 SGB VI lasse ein zweimaliges ̸berschreiten der

Hinzuverdienstgrenze nur zu, wenn diese Ã\|Derschreitung auf einmalig gezahltem Entgelt, wie zB Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld, beruhe. Die Gesetzesbegründung zu <u>§ 43 Abs 2 Satz 4 Nr 2 SGB VI</u> in der Fassung des Entwurfes zum Rentenreformgesetz 1999 (RRG 1999) stelle klar, dass nach dem Willen des Gesetzgebers nur Einmalzahlungen von der in dieser Vorschrift vorgesehenen Regelung eines zweimaligen ̸berschreitens der werden sollten. Zwar fehle fýr die Renten wegen Alters eine solche Klarstellung, aufgrund der gleichlautenden Formulierungen in § 96a Abs 1 Satz 2 SGB VI und in § 34 Abs 2 Satz 2 SGB VI sollten beide Vorschriften aber einheitlich ausgelegt werden. Auch wenn es sich bei <u>§ 96a SGB VI</u> um die im Vergleich zu <u>§ 34 Abs 2</u> SGB VI jüngere Vorschrift handele, sei eine entsprechende Neuauslegung des § 34 Abs 2 SGB VI seit dem Inkrafttreten des § 96a SGB VI zum 1. Januar 1996 erforderlich geworden. Nach der GesetzesbegrA¹/₄ndung beschrA

make A

gesetzesbegrA¹/₄ndung beschrA

m VI den zulÄxssigen Hinzuverdienst auf Einkommensgrenzen entsprechend dem regelmäÃ∏igen Verdienst und begrenze die Ã∏berschreitungen des Hinzuverdienstes auf Sonderzahlungen. Anderenfalls stünde in Frage, ob durch einen aufgrund grĶÄ∏erer Arbeitsleistung erzielten hĶheren Hinzuverdienst nicht auf ein Leistungsvermögen in einem Umfang zu schlieÃ∏en sei, der die Rentenzahlung wegen verminderter ErwerbsfĤhigkeit ausschlieÄ∏e.

Entsprechend diesem Zweck habe der Verband Deutscher RentenversicherungstrĤger (VDR) mit bindender Wirkung fù¼r seine Mitglieder folgenden Beschluss gefasst: "Bei wechselndem bzw schwankendem Hinzuverdienst neben Altersrenten oder Renten wegen verminderter ErwerbsfĤhigkeit ist das zweimalige unschĤdliche Ã□berschreiten bis zum Doppelten der eigentlichen Hinzuverdienstgrenze nach § 34 Abs 2 Satz 2 SGB VI bzw § 96a Abs 1 Satz 2 SGB VI nur zulĤssig, wenn dies auf einmalig gezahltem Arbeitsentgelt beruht, also zB bei Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, nicht jedoch bei Ã□berstundenvergù¼tung oder saisonal bedingtem Mehrverdienst." Diesem Beschluss folge die Beklagte.

Die Beklagte beantragt sinngemäÃ□, die Urteile des LSG vom 9. Mai 2001 sowie des SG vom 13. Dezember 2000 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlĤgerin beantragt, die Revision zurļckzuweisen.

Sie hÃxlt das Urteil des LSG für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt.

Ш

Die Revision der Beklagten ist unbegründet.

Das LSG hat die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG, das die

angefochtenen Bescheide aufgehoben hat, zu Recht zurĽckgewiesen. Der Bescheid der Beklagten vom 20. September 1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 17. Januar 2000, mit dem die Beklagte wegen Eintritts einer von ihr im Vergleich zu dem Rentenbescheid vom 2. September 1997 angenommenen wesentlichen Ä∏nderung fļr die Monate Mai und Juni 1999 an Stelle der bis dahin gezahlten Vollrente nur eine Zwei-Drittel-Rente wegen Alters festgesetzt und den daraus resultierten Differenzbetrag zurļckgefordert hat, greift rechtswidrig in die Rechtsposition der Klägerin ein. Der von der Klägerin in den Monaten Mai und Juni 1999 erzielte Hinzuverdienst rechtfertigt nicht die Feststellung einer wesentlichen Ã∏nderung iS von § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X), sodass der Anspruch der Klägerin auf Zahlung der Altersrente als Vollrente unberührt geblieben ist.

Der Einfluss von Hinzuverdienst auf den Bezug von Altersrente richtet sich nach § 34 Abs 2 und 3 SGB VI, der mit dem Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung vom 18. Dezember 1989 (Rentenreformgesetz 1992 â□□ RRG 1992, BGBI I 1989, 2261) eingeführt worden ist und die bis dahin nach der Reichsversicherungsordnung (RVO) geltende Regelung betreffend Hinzuverdienstmöglichkeiten beim Bezug von Altersruhegeld (ARG) abgelöst hat. Anzuwenden ist vorliegend § 34 Abs 2 und 3 SGB VI in der aufgrund des Gesetzes zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigung vom 24. März 1999 (BGBI I 388) ab 1. April 1999 geltenden und mit Wirkung vom 1. Januar 2000 erneut geänderten Fassung (vgl Art 1 Nr 13 RRG 1999 vom 16. Dezember 1997, BGBI I 2998).

Nach § 34 Abs 2 SGB VI besteht Anspruch auf eine Rente wegen Alters vor Vollendung des 65. Lebensjahres nur, wenn die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird (Satz 1). Sie wird nicht überschritten, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit im Monat die in Abs 3 dieser Vorschrift genannten Beträge nicht übersteigt, wobei ein zweimaliges Ã□berschreiten um jeweils einen Betrag bis zur Höhe der Hinzuverdienstgrenze nach Abs 3 im Laufe eines jeden Jahres seit Rentenbeginn auÃ□er Betracht bleibt (Satz 2). GemäÃ□ § 34 Abs 3 Nr 1 SGB VI beträgt bei einer Rente wegen Alters als Vollrente die Hinzuverdienstgrenze 630,00 DM.

Nach den vom LSG getroffenen und von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen hatte die damals 61 Jahre alte KlĤgerin neben ihrer als Vollrente gewĤhrten AlR im Mai 1999 einen Hinzuverdienst von 1.019,20 DM (brutto) und im Juni 1999 von 1.121,12 DM (brutto), nachdem sie im April 1999, dem ersten Monat der BeschĤftigung, unter der Hinzuverdienstgrenze von 630,00 DM geblieben war. Der hĶhere Hinzuverdienst in den Monaten Mai und Juni 1999 beruhte auf einer grĶÄ□eren Arbeitsstundenzahl. Mit diesem zweimaligen Hinzuverdienst Ľber der 630-DM-Grenze hat die KlĤgerin die fļr eine RentenunschĤdlichkeit maÄ□gebenden GrenzbetrĤge des <u>ŧ 34 Abs 2 Satz 2 Halbsatz 2 SGB VI</u> weder der Anzahl noch der HĶhe nach überschritten.

Dies ergibt sich zunĤchst aus dem insoweit eindeutigen Wortlaut des § 34 Abs 2

Satz 2 SGB VI. In seinem ersten Halbsatz stellt § 34 Abs 2 Satz 2 SGB VI klar, dass die Verdienstgrenze generell nicht Ã1/4berschritten wird, wenn Arbeitentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer BeschĤftigung oder selbststĤndigen TĤtigkeit im Monat die in Abs 3 genannten Beträge nicht übersteigt. Welche Einkünfte des Versicherten als Arbeitsentgelt bzw Arbeitseinkommen anzusehen sind, richtet sich nach ganz allgemeiner Auffassung nach § 14 bzw <u>§ 15</u> des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ((SGB IV), siehe hierzu fýr viele: Niesel in Kasseler Komm, § 34 SGB VI, RdNr 10 ff; Klattenhoff in Hauck, SGB VI, § 34 RdNr 6, 9; Grüner/Dalichau, Gesetzliche Rentenversicherung, § 34 S 9 f; Kramer, DAngVers 1990, 58, 65; siehe auch BSG SozR 3-2600 § 34 Nr 1, 3). Nach § 14 Abs 1 SGB IV sind Arbeitsentgelt alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer BeschĤftigung, gleichgļltig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der BeschĤftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Angewandt auf den vorliegenden Fall unterliegt es keinem Zweifel, dass der gesamte Hinzuverdienst der KlĤgerin Arbeitsentgelt iS dieser Vorschrift darstellt.

WÃxhrend somit nach § 34 Abs 2 Satz 2 Halbsatz 1 SGB VI ein jeglicher von dem Arbeitsentgeltbegriff des § 14 SGB IV erfasster monatlicher Hinzuverdienst im dort genannten Umfang den Anspruch auf die betreffende Rente generell nicht berührt, bestimmt <u>§ 34 Abs 2 Satz 2 Halbsatz 2 SGB VI</u>, dass ein zweimaliges ̸berschreiten um jeweils einen Betrag bis zur Höhe des Hinzuverdienstes nach Abs 3 au̸er Betracht bleibt, dh anders ausgedrückt, der jeweilige Rentenanspruch bleibt auch dann bestehen, wenn zweimal im Jahr die regelmäÃ∏ige Hinzuverdienstgrenze bis zum Doppelten dieses Betrages überschritten wird. Angesichts dieses Regelungszusammenhanges kann nicht davon ausgegangen werden, dass in Halbsatz 2 dieser Vorschrift ein anderer Hinzuverdienstbegriff zugrunde gelegt ist als in Halbsatz 1. Allein der Umstand, dass pro Jahr ein zweimaliges A

berschreiten der Hinzuverdienstgrenze m

glich ist, erlaubt nach dem Wortlaut der Vorschrift keine Einengung dieses unschäzdlichen weiteren Hinzuverdienstes auf so genannte Sonderzuwendungen bzw Einmalzahlungen (so aber Eicher/Haase/Rauschenbach, Die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, <u>§ 34 SGB VI</u> Anm 3c (Stand der Bearbeitung: Januar 2000); o.V., MittLVA Oberfr 2001, 466, 468, 472).

Auch aus den Gesetzesmaterialien zu § 34 SGB VI ergeben sich keine Anhaltspunkte für die Auffassung der Beklagten. Nach der Gesetzesbegründung soll mit § 34 Abs 2 Satz 2 Halbsatz 2 SGB VI einerseits den Bedürfnissen der Praxis Rechnung getragen und andererseits ermöglicht werden, Arbeitsverträge so auf die Hinzuverdienstgrenzen abzustellen, dass diese unabhängig von den Schwankungen bei den Arbeitsstunden eingehalten werden und ein Jahresausgleich gefunden wird (Fraktionsentwurf-RRG zu § 34 in BT-Drucks 11/4124 S 161; siehe dazu auch Niesel in Kasseler Komm, § 34 SGB VI RdNr 20; Klattenhoff in Hauck, SGB VI, § 34 RdNr 11 FuÃ□note 37). Die Einräumung der Möglichkeit, zweimal im Jahr die Hinzuverdienstgrenze des § 34 Abs 3 SGB VI folgenlos überschreiten zu können, mag zwar auch ihren Grund in der Ã□berlegung gehabt haben, dass häufig bei regelmäÃ□igen Beschäftigungsverhältnissen zweimal im Jahr tariflich vorgesehene Sonderzahlungen erfolgen, die ohne diese Ausnahmeregelung

jeweils zur Aufhebung des Anspruchs auf Altersrente führen müssten, wenn dadurch die regelmäÃ∏ige Hinzuverdienstgrenze des § 34 Abs 2 Satz 2 Halbsatz 1 SGB VI Ã⅓berschritten wird. Da eine Sonderzahlung Ã⅓blicherweise nicht den Betrag des monatlichen Arbeitsentgelts Ã⅓berschreitet, sorgt mithin die Regelung des § 34 Abs 2 Satz 2 Halbsatz 2 SGB VI dafþr, dass bei Versicherten, deren laufendes Arbeitsentgelt die Hinzuverdienstgrenze einhält, der Altersrentenanspruch in der Regel durch zwei Sonderzahlungen pro Jahr nicht berÃ⅓hrt wird. Gleichwohl haben diese Ã∏berlegungen weder im Gesetzeswortlaut noch in der GesetzesbegrÃ⅓ndung zu § 34 SGB VI ihren Niederschlag gefunden. Jedenfalls sind insoweit keine Anhaltspunkte dafÃ⅓r ersichtlich, dass ausschlieÃ∏lich eine Ã∏berschreitung der Hinzuverdienstgrenze durch Sonderzahlungen unschädlich sein sollte, die VergÃ⅓nstigung des § 34 Abs 2 Satz 2 Halbsatz 2 SGB VI jedoch nicht fÃ⅓r ein aus anderen GrÃ⅓nden (zB infolge von Mehrarbeit) erhöhtes Arbeitsentgelt bestimmt sein könnte.

Ebenso wenig spricht die "Vorgeschichte" des <u>§ 34 SGB VI</u>, der â∏ in allerdings stark veränderter Form â∏ an die Hinzuverdienstgrenzen nach dem Recht der RVO anknüpft, für die von der Beklagten vorgenommene Auslegung. Nach <u>§ 1248 RVO</u> galten für Altersruhegelder vor Vollendung des 65. Lebensjahres unterschiedliche Hinzuverdienstgrenzen; eine Beschränkung von bestimmten Hinzuverdienstmöglichkeiten lediglich auf Sonderzuwendungen kannte die RVO nicht (vgl zum früheren Recht: Niesel, aaO (Ablageordner), <u>§ 1248 RVO</u> RdNr 23 ff; Niesel, aaO, <u>§ 34 SGB VI</u> RdNr 7; VerbKomm (Stand: 1. Januar 1991), <u>§ 1248 RVO</u> RdNr 21 ff; Kramer, DAngVers 1990, 58, 66 f; siehe auch Klattenhoff, aaO, <u>§ 34 RdNr 9; Zweng/Scheerer/Buschmann/Dörr, Handbuch der Rentenversicherung, SGB VI, 3. Aufl, § 34 RdNr 14 ff).</u>

Auch bei den der Einführung des <u>§ 34 SGB VI</u> nachfolgenden Ã∏nderungen dieser Vorschrift sah der Gesetzgeber offenbar keinen Anlass, eine Korrektur dahingehend vorzunehmen, dass das zweimalige Ã\u00faberschreiten der Hinzuverdienstgrenze nur durch Sonderzahlungen möglich sein solle. So diente die Ã∏nderung des <u>§ 34 Abs</u> 2 Satz 1 SGB VI durch das Gesetz zur Annderung des SGB VI und anderer Gesetze (SGB VI-̸ndG) vom 15. Dezember 1995 (BGBI I 1824) der Klarstellung, dass die Einhaltung der Verdienstgrenze unmittelbar den Altersrentenanspruch berļhrt (vgl BT-Drucks 13/3150 S 41 zu Nr 5 Buchstabe a; so auch BSG SozR 3-2600 § 34 Nr 1). Die Neufassung des § 34 Abs 2 SGB VI durch das RRG 1999 vom 16. Dezember 1997 (BGBI I 2998) brachte lediglich insoweit eine ̸nderung und Angleichung an die Regelung des § 96a SGB VI, als nunmehr auch bei den Altersrenten für den Hinzuverdienst auf das Kalenderjahr an Stelle wie bisher auf das sog Rentenjahr (= Jahr ab Rentenbeginn) abgestellt wird (vgl hierzu Klattenhoff, aaO, § 34 RdNr 9b; Kramer, DAngVers 1998, 158, 169). SchlieÃ∏lich hat die â∏∏ hier noch nicht anwendbare â∏∏ zum 1. Januar 2000 wirksam gewordene, erneute ̸nderung des <u>§ 34 Abs 2 SGB VI</u> die bisherige Möglichkeit, den Hinzuverdienst zweimal jĤhrlich um das Doppelte überschreiten zu können, unverändert gelassen.

Die Auffassung der Beklagten, das \tilde{A} berschreiten der Hinzuverdienstgrenzen bis zum Doppelten sei nur dann rentenunsch \tilde{A} dlich, wenn der erlaubte regelm \tilde{A} \tilde{A} ige

Entgegen der Ansicht der Beklagten verlangt der zum 1. Januar 1996 aufgrund des SGB VI-̸ndG in Kraft getretene § 96a SGB VI keine Ã∏nderung der bislang zu § 34 Abs 2 SGB VI vertretenen Rechtsauffassung (so aber Kramer, DAngVers 1998, 158, 170). Es bedarf vorliegend keiner Entscheidung darüber, ob hinsichtlich der Auslegung des § 96a SGB VI der vor allem von den RentenversicherungstrĤgern vertretenen Auffassung zu folgen wĤre, dass Beziehern von Renten wegen verminderter ErwerbsfĤhigkeit ein zweimaliges Ã∏berschreiten der Hinzuverdienstgrenze nur durch Einmal- bzw Sonderzahlungen erlaubt sei (Gillich, MittLVA Oberfr 2001, 313, 317, 327; o.V., MittLVA Oberfr 1998, 470, 476, 479 und ebenda 2000, 82, 91; siehe auch Kamprad in Hauck, SGB VI, § 96a RdNr 33 (Bearbeitungsstand: 45. Lfg I, 99). Dies erscheint durchaus fraglich, weil der Wortlaut des § 96a Abs 1 SGB VI insoweit nicht von dem des § 34 SGB VI abweicht. Da § 34 SGB VI im Vergleich zu § 96a SGB VI die ÃxItere Vorschrift ist und bis zur Einführung des § 96a SGB VI nicht in dem einschränkenden Sinne verstanden wurde, läge es näher, die insoweit gleichlautende Vorschrift des § 96a Abs 1 SGB VI ebenso auszulegen wie bislang den § 34 Abs 2 SGB VI.

Jedenfalls fehlt es an jeglichem gesetzlichen Hinweis auf eine ̸bertragung der von der Beklagten zu § 96a SGB VI vorgenommenen Auslegung auf § 34 Abs 2 Satz 2 SGB VI. Wäre eine derartige Beschränkung der Zulässigkeit eines zweimaligen erhöhten Hinzuverdienstes auf Sonderzahlungen (auch) für § 34 Abs 2 Satz 2 SGB VI beabsichtigt gewesen, hätte es einer ausdrücklichen Klarstellung in dieser Vorschrift bedurft.

Die Beklagte stützt sich für ihre Auffassung auch nicht auf den Wortlaut des § 96a SGB VI, sondern auf die Gesetzesbegründung zu dieser Vorschrift (so auch Kramer, DAngVers 1998, 158, 170), wonach sich die Neureglung der Erwerbsminderungsrenten unmittelbar auf das bisher geltende Recht zur Berücksichtigung des Hinzuverdienstes bei der Bestimmung der Leistungshöhe einer Erwerbsminderungsrente beziehe. Die Möglichkeit des Ã□berschreitens der Hinzuverdienstgrenze beschränke sich auf Monate mit "Einmalzahlungen" durch Arbeitgeber, wie zB Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, bestehe dagegen nicht bei zusätzlichen Verdiensten für Mehrarbeit (BT-Drucks 13/8011 zu Art 1 Nr 17 (§

43 SGB VI) zu Abs 2, S 55). Abgesehen davon, dass diese Absicht des Gesetzgebers im Wortlaut des § 96a SGB VI keinen Niederschlag gefunden hat, erscheint die Gesetzesbegrýndung insoweit in sich nicht stimmig. Wie bereits ausgeführt, kannte das bis zur Einführung des § 96a SGB VI geltende Recht bei der Berücksichtigung von Hinzuverdiensten keine irgendwie geartete Beschränkung auf Sonder- bzw Einmalzahlungen, sodass der Hinweis auf das "bisher geltende Recht" in der Gesetzesbegründung in diesem Punkt keine Basis hat.

Allerdings mag es Gründe für eine solche Einschränkung â∏ auch wenn sie im Gesetzestext nicht zum Ausdruck gekommen sind â∏ in Bezug auf § 96a Abs 1 SGB VI geben, weil nicht ganz von der Hand zu weisen ist, dass ein über der allgemeinen Grenze des § 96a Abs 2 SGB VI liegender Hinzuverdienst, der auf tatsÃxchlicher Mehrarbeit beruht, eventuell ein Indiz für ein stÃxrkeres Leistungsvermå¶gen sein kann, als bei der Rentengewå¤hrung zugrunde gelegt worden ist. Es kann hier dahinstehen, ob dieser Gesichtspunkt für die von der Beklagten zu § 96a Abs 1 SGB VI vertretene Auslegung wirklich tragfÃxhig ist, jedenfalls kann er bei der Auslegung des <u>§ 34 Abs 2 SGB VI</u> nicht durchgreifen (s aber Kramer, DAngVers 1998, 158, 170). Nach dem Willen des Gesetzgebers dienen die flexiblen Altersgrenzen zumindest auch dazu, den Versicherten einen gleitenden ̸bergang in den Ruhestand zu ermöglichen (so auch Kramer, DAngVers 1990, 58, 64). Gerade die Altersrente fýr Frauen und die Altersrente wegen vorangegangener Arbeitslosigkeit knýpfen letztlich in keiner Weise an die ErwerbsfĤhigkeit der Versicherten an. Es bleibt allein deren Entscheidung vorbehalten, ob sie von der gesetzlichen MA¶glichkeit Gebrauch machen, bereits vor dem 65. Lebensjahr in Ruhestand zu gehen. Mithin kann ein Versicherter, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfļllt sind, Altersrente beziehen, ohne dass es auf die Frage des LeistungsvermĶgens bzw der ErwerbsfĤhigkeit ankommt. Die Festsetzung der Hinzuverdienstgrenzen dient bei der vorzeitigen und/oder teilweisen Inanspruchnahme von Altersrente daher im Wesentlichen dazu, eine "Ã|berversorgung" zu verhindern, indem der Versicherte sich entscheiden muss, ob er weiterhin in vollem oder hohem Umfang weiterarbeitet und seinen Unterhalt wesentlich durch ErwerbstÄxtigkeit bestreitet oder von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch macht, die Erwerbstätigkeit ganz oder in gewissem Umfang zu beenden und eine als Ersatz fýr das Erwerbseinkommen gedachte Altersrente zu beziehen. Dagegen hat der in seiner ErwerbsfĤhigkeit geminderte Versicherte in aller Regel nicht diese Entscheidungsfreiheit, da er nur noch im Rahmen seiner RestleistungsfĤhigkeit erwerbstĤtig sein kann. Damit geht das auf <u>§ 96a SGB VI</u> bezogene Argument, ein Hinzuverdienst bis zum Doppelten, der auf Mehrarbeit beruhe, sei ein Indiz für ein rentenschädliches Leistungsvermögen, hinsichtlich der Hinzuverdienstregelungen bei den Altersrenten fehl.

Darýber hinaus darf nicht ýbersehen werden, dass auch die einerseits mit § 34 Abs 2 und andererseits mit § 96a Abs 1 SGB VI verbundenen Rechtsfolgen unterschiedlich sind, wenn die zulÃ α ssigen Hinzuverdienstgrenzen ýberschritten werden. Nach § 34 Abs 2 Satz 1 SGB VI wird hierdurch unmittelbar der Rentenanspruch berýhrt, wÃ α hrend bei der Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ α higkeit der Hinzuverdienst nur Auswirkungen auf die Rentenhöhe haben kann (Niesel in Kasseler Komm, § 34 SGB VI RdNr 5; Grýner/Dalichau,

Gesetzliche Rentenversicherung, § 34 S 2b, 4a; o.V., MittLVA Oberfr 1998, 470, 471; ebenda 2000, 82, 84). Dies spricht ebenfalls gegen eine undifferenzierte Ã[bernahme einer zu § 96a SGB VI gefundenen Auslegung in den Anwendungsbereich des § 34 Abs 2 SGB VI.

Schlie̸lich würde die von der Beklagten vorgenommene Auslegung zu systematischen Brýchen und Konsequenzen führen, die nur schwer mit dem übrigen Regelungsgehalt des <u>§ 34 Abs 2 Satz 2</u>, 3, 4 SGB VI zu vereinbaren wären. Während nach <u>§ 34 Abs 2 Satz 2 Halbsatz 1 SGB VI</u> Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen hinsichtlich der Hinzuverdienstregelungen gleichbehandelt werden, würde die Möglichkeit des Ã∏berschreitens der Hinzuverdienstgrenzen in Halbsatz 2 für Selbstständige leer laufen (so aber ausdrücklich Brachmann, RV 1999, 161, 172, der betont, dass die Regelung des <u>§ 34 Abs 2 Satz 2 Halbsatz 2</u> SGB VI grundsÃxtzlich nur für Arbeitnehmer gelte; Gillich, MittLVA Oberfr 2001, 313, 327, 328; o.V., MittLVA Oberfr 2001, 466, 468; Arbeitsanweisung der BfA, § 34 Abs 2 SGB VI Nr 4.2; aA Niesel, aaO, § 34 SGB VI RdNr 27; dagegen wird die Anwendung der ̸berschreitensregelung auch fýr Selbstständige bzw durch Arbeitseinkommen ausdrücklich hervorgehoben von Lilge, aaO, § 34 Anm 3c), weil SelbststĤndige in aller Regel nicht in den Genuss derartiger (tariflicher) Sonderzuwendungen kommen. Genauso gravierend wĤre zudem die aus der Auffassung der Beklagten resultierende Ungleichbehandlung solcher Arbeitnehmer, die Anspruch auf Zahlung von Sonderzuwendungen haben, gegenļber denjenigen, die ohne solche Ansprüche zweimal jährlich die regelmäÃ∏igen Verdienstgrenzen durch Mehrarbeit überschreiten.

Gegenüber diesen Gesichtspunkten vermag der Gedanke der Verwaltungspraktikabilität nicht durchzugreifen. Dass die gesetzliche Regelung in ihrer praktischen DurchfĽhrung erheblichen Verwaltungsaufwand bedeuten kann, ist nachvollziehbar (vgl hierzu schon Kramer, DAngVers 1990, 58, 67). Dagegen ist nicht einsichtig, weshalb die hier vertretene LA¶sung in der Verwaltungspraxis zu gröÃ□eren Belastungen führen soll als die Auffassung der Beklagten. Würde ein zweimaliges ̸berschreiten der Hinzuverdienstgrenze nur aufgrund von Sonderzuwendungen rentenunschädlich sein, müsste bei jedem Ã∏berschreiten der regul\(\tilde{A}\)\(\tilde{x}\)ren Hinzuverdienstgrenze gepr\(\tilde{A}\)\(^1\)\(\tilde{4}\)ft werden, ob diesem Mehrverdienst eine Sonderzuwendung zugrunde liegt oder nicht. Jeder auf einer vorübergehenden Erhöhung der Arbeitsstundenzahl beruhende Mehrverdienst könnte damit bereits zum Wegfall der jeweiligen AlR fýhren. Ist ein zweimaliges ̸berschreiten durch jede Art von Entgelt zulässig, genügt dagegen die ̸berprüfung, ob von dem Versicherten die zulässigen Grenzen eingehalten worden sind, ohne zusĤtzlich klĤren zu müssen, worauf dieser Mehrverdienst jeweils beruht. Darüber hinaus führt die Ansicht der Beklagten naturgemäÃ∏ häufiger als die vom Senat vorgenommene Gesetzesauslegung zu Neufeststellungs- und Rückforderungsbescheiden, was ebenfalls mit erhöhtem Verwaltungsaufwand verbunden ist.

Abgesehen davon sind die Rentenversicherungsträger nicht berechtigt, von sich aus die gesetzliche Regelung des <u>§ 34 Abs 2 Satz 2 SGB VI</u> in der Rechtsanwendungspraxis zu korrigieren, um den Verwaltungsaufwand zu

verringern, auch wenn dieser insbesondere bei der Prüfung der Einhaltung der Hinzuverdienstgrenzen bei Selbstständigen erheblich sein kann (vgl aber die Vorschläge zur praktischen Umsetzung der Hinzuverdienstregelung bei Arbeitseinkommen von Selbstständigen bei Kramer, DAngVers 1990, 58, 67; Niesel in Kasseler Komm, § 34 SGB VI RdNr 27; GrÃ⅓ner/Dalichau, Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI), § 34 S 25; Löns in Kreikebohm, SGB VI, § 34 RdNr 10). Solange das Gesetz ein zweimaliges Ã□berschreiten der Hinzuverdienstgrenzen bis zum Doppelten durch Arbeitentgelt oder Arbeitseinkommen vorsieht, ist es der Verwaltung nicht gestattet, diese Möglichkeit nur auf abhängig Beschäftigte und bei diesen nur auf den Hinzuverdienst durch Sonderzahlungen zu beschränken. Demzufolge ist es der Beklagten auch verwehrt, sich auf einen Beschluss des VDR (s dazu Prestel Nachrichtenbl LVA Baden 2000, 1, 4; vgl insoweit zB auch die Arbeitsanweisung der BfA, SGB VI, § 34 Abs 2 Nr 4.1, 4.2) zu berufen, der eine entsprechende Verfahrensweise vorsieht, "um eine Gleichbehandlung aller Versicherten" zu gewährleisten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Erstellt am: 25.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024